



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 40/2021

7. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Förderrichtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Kofinanzierung der Förderung des Zukunftsprogramms Kino der Beauftragten für Kultur und Medien (FRL Kofinanzierung Zukunftsprogramm Kino) vom 21. September 20211250

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ und Gläubigeraufruf vom 17. September 20211254

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 14. September 20211256

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken Az.: 26-5151/6/20 vom 1. Oktober 20211260

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes Az.: 26-5151/6/20 vom 1. Oktober 20211262

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken Az.: 26-5151/6/20 vom 1. Oktober 20211264

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“ durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes Az.: 26-5151/6/20 vom 1. Oktober 20211266

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von organischen und anorganischen Chemikalien sowie zum Mischen und Abfüllen biozider Stoffe der Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG am Standort Eilenburg Gz.: 44-8431/2381/4 vom 14. September 20211268

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Eilenburg-Wurzen Gz.: 20-2217/111/10 vom 21. September 20211271

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Eilenburg-Wurzen1271

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an den Verein Garagengemeinschaft Charlottenstraße w. V. Az.: 20-1132/7/36 vom 21. September 20211272

Sächsische Staatskanzlei

Förderrichtlinie der Sächsischen Staatskanzlei zur Kofinanzierung der Förderung des Zukunftsprogramms Kino der Beauftragten für Kultur und Medien (FRL Kofinanzierung Zukunftsprogramm Kino)

Vom 21. September 2021

I.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Kofinanzierung von Projekten und Maßnahmen, welche durch die Filmförderungsanstalt (FFA) im Rahmen der Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“) vom 18. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten.
Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung nach Ziffer V dieser Förderrichtlinie dürfen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.
2. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie nach deren jeweiligen Nachfolgeregelungen gewährt:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39) geändert worden ist,
 - b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) geändert worden ist.Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen keine Beihilfen an Unternehmen
3. Die Förderung dient dem Ziel, den Kulturort Kino im Freistaat Sachsen, insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten, zu erhalten und zu stärken und damit einen Beitrag zur Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche und damit einen Beitrag dazu zu leisten, gleichwertige Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen zu erreichen.
4. Zweck der Förderung ist die Bereitstellung der Landeskofinanzierung zur ergänzenden Kofinanzierung des Zukunftsprogramms Kino des Bundes durch den Freistaat Sachsen.
5. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der nachfolgenden Grundsätze und der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die folgenden Fördergegenstände entsprechend der Nummer 3 des Zukunftsprogramms Kino:

- a) Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen, die zur angemessenen Reduzierung der Ansteckungsgefahr (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) in den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichen des Kinos erforderlich sind,
- b) Smart Data/Kundenbindung/investive Marketingmaßnahmen,
- c) Grünes Kino/Nachhaltigkeit/umweltschonende Verfahren,
- d) Barrierefreiheit im Kino,
- e) Kassentechnik,
- f) Projektions- und Tontechnik,
- g) Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung,
- h) Ausstattung der Besucherbereiche/Foyer,
- i) Maßnahmen zur Instandsetzung der Außenanlage.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können Kinobetreiber sein, die die Fördervoraussetzungen des Zukunftsprogramms Kino erfüllen. Gefördert werden können nur ortsfeste Kinos mit bis zu sieben Leinwänden, die mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Sitz in einer Gemeinde in Sachsen bis maximal 50 000 Einwohner oder
 - b) prämierte Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM, dem Kinopreis des Kinematheksverbands oder mit einem Kinoprogrammpreis Mitteldeutschland der Mitteldeutschen Medienförderung (MDM) innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung oder
 - c) Besucheranteil von mindestens 40 Prozent für deutsche und europäische Filme oder eine Programmierung von mindestens 40 Prozent deutscher und anderer europäischer Filme im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre.
2. Gefördert werden können ortsfeste Kinos, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die Nachhaltigkeit der Förderung gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit wird in der Regel vermutet, wenn ein Kino durchschnittlich 275 Vorführungen und mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb in den letzten drei Kalenderjahren nachweisen kann. Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.
3. Grundsätzlich nicht gefördert werden Sonderformen von Kinos (zum Beispiel Pornokinos, Kinos in Hotels, Gaststätten, Krankenhäusern, Kasernen et cetera), es sei denn die FFA gewährt eine Förderung nach Nummer 2.4 Satz 2 des Zukunftsprogramms Kino.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn für die beantragte Maßnahme ein Förderbescheid der FFA vorgelegt wird.
2. Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderrichtlinie (IX.) bereits begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Abweichend von Nummer 1.4 der VwV zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist ein förderunschädlicher Vorhabensbeginn ab Bewilligung der FFA zulässig oder sofern ein förderunschädlicher Vorhabensbeginn der FFA zugelassen wurde.
4. Die Zuwendung des Freistaats Sachsen reduziert sich ganz oder anteilig, wenn und soweit die Zuwendung des Bundes ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen wird. Dies ist durch die Aufnahme einer auflösenden Bedingung im Zuwendungsbescheid zu regeln. Die Antrags- und Bewilligungsstelle führt keine eigene Prüfung zur Rechtmäßigkeit der Reduzierung der Zuwendung seitens des Bundes durch.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart
Zuwendungen erfolgen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.
2. Form der Zuwendung
Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.
3. Zuwendungshöhe
Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 20 Prozent der von der FFA als zuwendungsfähig erkannten Ausgaben, höchstens jedoch 15 000 Euro für Kinos mit einem Saal und 11 250 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen. Eine Überkompensation ist auszuschließen.
4. Bemessungsgrundlage
Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die nach dem Förderbescheid zum Zukunftsprogramm Kino durch die FFA für zuwendungsfähig erkannt wurden.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Der Sächsische Rechnungshof ist zur Prüfung der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen berechtigt.
2. Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist neben der Förderung aus dem Zukunftsprogramm Kino eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Kommunen und der FFA, auf bis zu höchstens 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig.

VII. Zuwendungsverfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle
Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Antragsverfahren
Dem Antrag auf Landeskofinanzierung ist der Antrag auf Förderung nach dem Zukunftsprogramm Kino mit allen Anlagen in Kopie und eine Kopie des Zuwendungsbescheides der FFA und soweit vorhanden den Bescheid der FFA zur Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns beizufügen. Die Antrags- und Bewilligungsstelle kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.
3. Bewilligungsverfahren
Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides der FFA über die Kofinanzierung nach dieser Richtlinie.
4. Auszahlung
Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und gegen Vorlage des Nachweises der jeweiligen Zahlung der FFA. Sie erfolgt unter Verwendung des von der Antrags- und Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Auszahlungsverfahrens.

5. **Verwendungsnachweisverfahren**
Die Zwischen- und Verwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Verwendungsnachweise, die an die FFA gerichtet sind, erbracht. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die an die FFA gerichteten Zwischen- und Verwendungsnachweise an die Antrags- und Bewilligungsstelle (in Kopie) zu senden. Weiterhin übersendet der Zuwendungsempfänger zum Nachweis des Zahlungseingangs durch die FFA einen entsprechenden Kontoauszug an die Antrags- und Bewilligungsstelle. Die Antrags- und Bewilligungsstelle führt darüber hinaus nur in begründeten Verdachtsfällen eigene Verwendungsnachweisprüfungen durch.
6. **Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten grundsätzlich die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Abweichend hiervon gelten die All-

gemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Bundes in der Fassung vom 13. Juni 2019 (Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI Nr. 19/2019, S. 372).

VIII.

Kennzeichnung des Projektes

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei dem geförderten Projekt nach Maßgabe des § 44 a der Sächsischen Haushaltsordnung und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschrift auf die Förderung durch den Freistaat Sachsen sowie auf die weiteren Zuwendungsgeber hinzuweisen.

IX.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 21. September 2021

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei
Oliver Schenk

Anlage

Sofern die Maßnahmen nach dieser Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden, sind ergänzend die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- 1. Anwendbare Freistellungstatbestände**
Förderungen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes können auf der Grundlage des Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden.
- 2. Förderverbot (Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- 3. Beachtung der Anmeldeschwelle (Art. 4 AGVO)**
Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist bei Investitionsbeihilfen auf 150 Mio. Euro pro Projekt begrenzt.
- 4. Transparenz (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 5. Anreizeffekt (Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**
Sofern die Voraussetzungen des Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind, wird von einem Anreizeffekt ausgegangen.
- 6. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 7. Kumulierungsregel (Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**
Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
- 8. Veröffentlichung (Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**
Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der Verordnung

(EU) Nr. 651/2014 auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

- 9. Beihilfefähige Kosten (Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**
Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem
 - a) die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden;
 - b) die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe;
 - c) die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;
 - d) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;
- 10. Beihilfehöchstintensitäten (Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**
Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Alternativ kann bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Mio. Euro der Beihilfehöchstbetrags auf 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.
- 11. Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)**
Die Freistellungstatbestände der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gelten bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024.
Sollte die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgenommen, wird die Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ und Gläubigeraufruf

Vom 17. September 2021

Land Baden-Württemberg Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ und Gläubigeraufruf

Vom 26. August 2021

Das Verbot des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg vom 24. Juni 2021 gegen den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ wurde mit Bekanntmachung vom 30. Juni 2021 (BAnz AT 14.07.2021 B1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ sowie „Black Army Germany“ sind verboten. Sie werden aufgelöst.
2. Dem Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seinen Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie solche seiner

Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der Wortfolgen „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“, „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ sowie die grafische Verwendung der nachfolgend sowie der in Nummer IX abgebildeten Kennzeichen:



Colour: „Black Warriors MC Germany“



Colour: „Black Army Germany“

4. Das Vermögen des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie gegen seine

Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ oder an seine Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ deren verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Black Warriors MC Germany Chapter Sigmaringen“ sowie seiner Teilorganisationen „Black Warriors MC Chapter Überlingen“, „Black Warriors MC Chapter Nomads“ und „Black Army Germany“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. November 2021 schriftlich unter Angabe des Betrags und des Grunds bei dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Referat 42, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. November 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Stuttgart, den 26. August 2021
IM4-1113-11/

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg
Im Auftrag
Dr. Schnöckel

Dresden, den 17. September 2021

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Tüshaus
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft

Vom 14. September 2021

I. Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft

Die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 16. September 2020 (SächsABl. S. 1106) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie wird wie folgt geändert:
Die Angabe „RL WuF/2020“ wird durch die Angabe „FRL WuF/2020“ ersetzt.
2. Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe A Satz 2 wird die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ durch die Angabe „16. April 2021 (SächsABl. S. 434)“ ersetzt.
 - b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer II Nummer 1.4 Buchstabe b wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)“ durch die Angabe „4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1730)“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer II Nummer 1.6 Buchstabe b wird die Angabe „das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer II Nummer 1.6 Buchstabe d wird die Angabe „1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 2015)“ durch die Angabe „111 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)“ ersetzt.
 - dd) In Ziffer II Nummer 2.6 Buchstabe d wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)“ durch die Angabe „6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)“ ersetzt.
 - ee) In Ziffer II Nummer 3.2 wird die Angabe „290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Angabe „25 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)“ ersetzt.
 - c) Buchstabe C wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693)“ durch die Angabe „35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ und die Wörter „ihn oder eine juristische Person, an der er beteiligt ist“ durch die Wörter „sie oder eine juristische Person, an der sie beteiligt sind“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer IV Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67)“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer V Nummer 3 wird die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 [BGBl. I S. 846]“ durch die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 [BGBl. I S. 2154]“ ersetzt.
3. Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer II Nummer 1 wird die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer II Nummer 2 wird die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590)“ durch die Angabe „16. April 2021 (SächsABl. S. 434)“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer II Nummer 3 wird die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ durch die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.
 - b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer I Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) In Ziffer I werden die Nummern 3 und 4 die Nummern 2 und 3.
 - cc) In Ziffer II Nummer 1.2 werden die Wörter „Nachbesserung von durch Pflanzung oder Saat bei geförderten Erstaufforstungen gemäß dieser Richtlinie entstandenen Kulturen“ durch die Wörter „Nachbesserung von Erstaufforstungen, die gemäß den Richtlinien WuF/2014 und WuF/2020 gefördert wurden,“ ersetzt.
 - dd) Ziffer III Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243)“ und die Angabe „1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)“ durch die Angabe „3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c wird das Wort „Zuwendungsempfängenden“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
 - eee) In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „Zuwendungsempfängenden“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
 - fff) In Ziffer III Nummer 3 wird das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Beschlusses“ ersetzt.
 - c) Buchstabe C wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift und in den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zuwendungsempfängende“ durch das Wort „Begünstigte“ ersetzt.

- bb) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „Ziffer I“ durch die Angabe „Ziffer III“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 Buchstabe b wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- d) Buchstabe D wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.1 Buchstabe b wird das Wort „Zuwendungsempfangenden“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1.1 Buchstabe c, aa wird die Angabe „3,0“ durch die Angabe „2,0“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1.3 Buchstabe a wird die Angabe „Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Angabe „101 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
- dd) In Nummer 1.3 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:
„Bei der Maßnahme nach Abschnitt B Ziffer III Nummer 1.1 ist der Befallsstatus des Holzes im Polter durch ein aussagefähiges Foto zu dokumentieren.“
- ee) Nummer 1.3 Buchstaben b, c, d, e werden die Buchstaben c, d, e, f.
- ff) Nummer 1.4 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe aa wird das Wort „Bestandesziel“ durch das Wort „Bestandsziel“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe cc wird das Wort „Zuwendungsempfangenden“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
- e) In Buchstabe E Nummer 1 Buchstabe d wird das Wort „Anteilsfinanzierung“ durch das Wort „Anteilfinanzierung“ ersetzt.
- f) In Buchstabe F Nummer 7 wird das Wort „Zuwendungsempfangenden“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
- g) Buchstabe G wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer I Nummer 5 wird das Wort „Zuwendungsempfangenden“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
- bb) In Ziffer III Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „Zuwendungsempfangenden“ jeweils durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
- cc) In Ziffer III Nummer 5 Buchstabe a wird das Wort „Zuwendungsempfangenden“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
- dd) Ziffer III Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe b wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:
„Spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme (Ende Ausführungszeitraum) ist dies durch die Begünstigten bei dem zuständigen Forstbezirk anzuzeigen, um eine Prüfung der angezeigten Maßnahme für die forstfachliche Stellungnahme zu gewährleisten.“
- bbb) In Buchstabe c wird das Wort „fristgerechte“ gestrichen.
- ccc) In Buchstabe d wird das Wort „Zuwendungsempfangenden“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
- ee) In Ziffer VI wird das Wort „Zuwendungsempfangenden“ durch das Wort „Begünstigten“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „2020/558 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1)“ durch die Angabe „2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30)“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ durch die Angabe „2021/399 (ABl. L 79 vom 8.3.2021, S. 1)“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird die Angabe „2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ durch die Angabe „2020/1009 (ABl. L 224 vom 13.7.2020, S. 1)“ ersetzt.
- d) In Nummer 7 wird die Angabe „2019/1804 (ABl. L 276 vom 29.10.2019, S. 12)“ durch die Angabe „2020/1009 (ABl. L 224 vom 13.7.2020, S. 1)“ ersetzt.
- e) In Nummer 8 wird die Angabe „2020/127 (ABl. L 27 vom 31.1.2020, S. 1)“ durch die Angabe „2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)“ ersetzt.
- f) In Nummer 13 wird die Angabe „2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1)“ durch die Angabe „2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15)“ ersetzt.
- g) In Nummer 14 wird nach der Angabe „2013, S. 1“ folgender Halbsatz angefügt:
„die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist.“
- h) In Nummer 15 wird die Angabe „C/2018/7303 (ABl. C 403 vom 9.11.2018)“ durch die Angabe „2020/C 424/05 (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 30)“ ersetzt.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2.1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2.2 werden die Wörter „der Begünstigte aus eigenen Mitteln trägt“ durch die Wörter „die Begünstigten aus eigenen Mitteln tragen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2.3 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Begünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10 000 Euro ergibt. Sie sind ferner verpflichtet mitzuteilen, wenn sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere öffentliche Zuwendungen beantragen oder erhalten oder wenn sie gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhalten.“
- dd) In Nummer 2.6 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3.1 werden die Wörter „des Arbeitgebers“ durch die Wörter „der Arbeitgeber“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3.3 werden die Wörter „der Begünstigte tatsächlich in Anspruch genommen hat“ durch die Wörter „die Begünstigten tatsächlich in Anspruch genommen haben“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3.8 werden die Wörter „der Begünstigte nachweisen kann“ durch die Wörter „die Begünstigten nachweisen können“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Ist der Begünstigte“ werden durch die Wörter „Sind die Begünstigten“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067)“ wird durch die Angabe „5 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327)“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „hat er“ werden durch die Wörter „haben sie“ ersetzt.

- bb) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 werden die Wörter „Ist der Begünstigte“ durch die Wörter „Sind die Begünstigten“ und das Wort „kann“ wird durch das Wort „können“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 3 werden die Wörter „Ist der Begünstigte“ durch die Wörter „Sind die Begünstigten“ ersetzt.
- d) In Nummer 5.1 werden die Wörter „den Begünstigten“ durch die Wörter „die Begünstigten“ ersetzt.
- e) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Bewilligungsbescheid soll ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn die Begünstigten oder ihre Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellen, ein Insolvenzverfahren gegen sie eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder sie mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt werden.“
- f) In Nummer 8 werden die Wörter „der Begünstigte ein Kleinunternehmen sowie kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist“ durch die Wörter „die Begünstigten Kleinunternehmen sowie kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind“ ersetzt.
- g) In Nummer 10 werden die Wörter „dem Begünstigten“ durch die Wörter „den Begünstigten“ und die Wörter „des Begünstigten“ werden durch die Wörter „der Begünstigten“ ersetzt.
- h) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 11.2 wird der 2. Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„wenn die Begünstigten oder ihre Vertretung die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.“
 - bb) In Nummer 11.3 werden die Wörter „der Begünstigte Förderkriterien nicht eingehalten hat“ durch die Wörter „die Begünstigten Förderkriterien nicht eingehalten haben“ ersetzt.
 - cc) Nummer 11.4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 werden die Wörter „der Begünstigte“ durch die Wörter „die Begünstigten“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
 - bbb) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Sanktion wird nicht verhängt, wenn die Begünstigten zur Zufriedenheit der Bewilligungsbehörde nachweisen können, dass sie nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen tragen oder wenn die Bewilligungsbehörde sich anderweitig davon überzeugt hat, dass die Schuld nicht bei den betroffenen Begünstigten liegt.“
 - dd) Nummer 11.5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „dem Begünstigten“ durch die Wörter „den Begünstigten“ ersetzt.
- ccc) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Begünstigte“ durch die Wörter „die Begünstigten“, das Wort „kann“ durch das Wort „können“, das Wort „seinerseits“ durch das Wort „ihrerseits“ und das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- ee) Nummer 11.6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 werden die Wörter „der Begünstigte“ durch die Wörter „die Begünstigten“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:
„die Begünstigten falsche Nachweise vorgelegt haben, um die Förderung zu erhalten oder sie es versäumen, die erforderlichen Informationen zu liefern.“
- ff) Nummer 11.8 wird wie folgt geändert:
- aaa) In den Buchstaben a, b und e wird jeweils das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - bbb) Im letzten Absatz werden die Wörter „der Begünstigte hierzu in der Lage ist“ durch die Wörter „die Begünstigten hierzu in der Lage sind“ ersetzt.
- gg) Nummer 11.9 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Falle der Übertragung des Betriebes oder des geförderten Vorhabens kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn die Übernehmenden alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllen und die von der Bewilligungsbehörde geforderten Nachweise vorlegen.
Die Übernehmenden haben der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Arbeitstagen die Übernahme schriftlich mitzuteilen.“
- i) In Nummer 12 wird das Wort „diesem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
- j) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Begünstigte hat“ durch die Wörter „Die Begünstigten haben“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „14. Dezember 2018 [SächsGVBl. S. 782]“ durch die Angabe „21. Mai 2021 [SächsGVBl. S. 578]“ ersetzt.
- k) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Begünstigte ist“ durch die Wörter „Die Begünstigten sind“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c werden die Wörter „er beabsichtigt, seine“ durch die Wörter „sie beabsichtigen, ihre“ ersetzt.

6. Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

Festbeträge/Förderhöhe Erstaufforstung

Baumartengruppe/ max. förderfähige Pflanzenzahl je Hektar	Sortiment	Festbetrag je Stück	Festbetrag je Stück
		Pflanzung	Nachbesserung
		EUR/Pflanze	EUR/Pflanze
Stiel-/Traubeneiche/Rotbuche – max. 6.000 Stück	wurzelnackt	2,28	1,30
	Container	2,77	1,79
	Wildling	1,96	0,98
Bergahorn/sonstiges einheimisches Laubholz/Sträucher – max. 4.000 Stück	wurzelnackt	2,52	1,05
	Container	3,02	1,55
	Wildling	2,21	0,74
Roteiche/sonstiges fremdländisches Laubholz max. 6.000 Stück	wurzelnackt	2,03	1,05
	Container	2,53	1,55
	Wildling	1,72	0,74
Lärche, Douglasie, Tannenarten max. 2.500 Stück	wurzelnackt	3,30	0,95
	Container	3,80	1,45
	Wildling	2,99	0,64
Kiefer max. 8.000 Stück	wurzelnackt	1,27	0,86
	Container	1,76	1,35
	Wildling	0,95	0,54

7. Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Festbeträge/Förderhöhe Waldumbau

Die Festbetragsfinanzierung von Waldumbau durch Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) setzt sich zusammen aus einer flächenbezogenen Basisprämie in Höhe von 1.625 EUR/ha für die Flächenvorbereitung sowie einem mengen- und baumartenbezogenen Förderbetrag gemäß Tabelle. Erfolgt der Waldumbau ausschließlich durch Naturverjüngung wird nur die Basisprämie gewährt.

Baumartengruppe/ max. förderfähige Pflanzenzahl je Hektar	Sortiment	Festbetrag je Stück	Festbetrag je Stück	Festbetrag je
		Pflanzung	Nachbesserung	Kilogramm Saat
		EUR/Pflanze	EUR/Pflanze	EUR/kg
Stiel-/Traubeneiche/Wildobst*/Sträucher max. 5.000 Stück	wurzelnackt	1,95	1,13	18,75** (max. 200 kg/ha)
	Container	2,34	1,52	
	Wildling	1,71	0,89	
Rotbuche/sonstiges Laubholz – max. 5.000 Stück	wurzelnackt	1,51	0,85	38,89 (max. 100 kg/ha)
	Container	1,89	1,24	
	Wildling	1,26	0,61	
Weißtanne, Eibe max. 2.500 Stück	wurzelnackt	2,38	1,08	211,95 (max. 20 kg/ha)
	Container	2,77	1,46	
	Wildling	2,14	0,83	
Lärche, Douglasie, Küstentanne max. 2.500 Stück	wurzelnackt	2,11	0,81	1.409,74*** (max. 4 kg/ha)
	Container	2,50	1,19	
	Wildling	1,87	0,56	
Kiefer max. 5.000 Stück	wurzelnackt	0,99	0,73	
	Container	1,37	1,12	
	Wildling	0,74	0,49	
Fichte max. 2.500 Stück	wurzelnackt	1,34	0,84	
	Container	1,73	1,22	
	Wildling	1,10	0,59	

* einheimische Arten der Gattungen Prunus, Malus, Pyrus, Sorbus, Mespilus

** inklusive Roteiche

*** nur Douglasie

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 14. September 2021

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken

Az.: 26-5151/6/20

Vom 1. Oktober 2021

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständigen Behörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 10. September 2021, mit der festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von den in § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, folgende

Allgemeinverfügung:

Den Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen wird bis längstens 31. Mai 2022 das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung gestattet.

Gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 10. September 2021 ist die Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung Standardarbeitsanweisung „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff Comirnaty® von BioNTech in der Apotheke“ (Stand: 6. September 2021) und die „Begleitdokumentation COVID-19-Impfstoffe“ (Stand: 6. September 2021) einzuhalten.

Weiterhin wird das Inverkehrbringen dieses, auf Ebene der Sekundärverpackung abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellten Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen bis längstens 31. Mai 2022 gestattet.

Diese Gestattung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ gilt auch, wenn die oben genannten Herstellungsschritte abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung nicht durch die Apotheken und Krankenhausapotheken selbst,

sondern durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes vorgenommen wurden, wenn diesen die Durchführung dieser Herstellungsschritte durch die jeweils zuständige Landesbehörde gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sie gilt ab dem 1. Oktober 2021.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurden, wenn die nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Eine solche Feststellung durch das Paul-Ehrlich-Institut als der zuständigen Bundesoberbehörde ist am 10. September 2021 erfolgt.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch Ar-

tikel 3 Absatz 5 der Verordnung vom 5. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 245) geändert worden ist, zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen und somit auch zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einem Rechtsbehelf eintretende aufschiebende Wirkung. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Leipzig, den 1. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen
Marion Reinhardt
Referatsleiterin Pharmazie, GMP-Inspektorat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes

Az.: 26-5151/6/20

Vom 1. Oktober 2021

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26. Mai 2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständigen Behörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 19. Mai 2021, mit der festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von den in § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, folgende

Allgemeinverfügung:

Den folgenden Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen

	Adresse
Alliance Healthcare Deutschland GmbH	Niederlassung Dresden Schutterwälder Straße 13 01458 Ottendorf-Okrilla
Alliance Healthcare Deutschland GmbH	Niederlassung Meerane Seiferitzer Allee 2 08393 Meerane
GEHE Pharma Handel GmbH	Grenzstraße 18 01109 Dresden
Noweda GmbH & Co. KG	Apothekerstraße 1 09661 Rossau
Noweda Pharma-Handels GmbH	Apothekerstraße 1 04425 Taucha
Phoenix Pharmahandel GmbH & Co. KG	Am Schenkberg 3 04349 Leipzig
Sanacorp Pharmahandel GmbH	Carl-von-Bach-Straße 12 09116 Chemnitz

wird bis längstens 31. Mai 2022 das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung gestattet. Gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 19. Mai 2021 ist die Prozessbeschreibung: Warenannahme, Lagerung, Kommissionierung von Teilmengen des Arzneimittels Comirnaty® des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech im Arzneimittelgroßhandel und die Auslieferung an Apotheken (Version 1.6, Stand: 19. Mai 2021) einzuhalten.

Weiterhin wird das Inverkehrbringen dieses Fertigarzneimittels „Comirnaty®“, das auf Ebene der Sekundärverpackung durch die oben genannten Erlaubnisinhaber nach § 52a des Arzneimittelgesetzes abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurde, durch die oben genannten Erlaubnisinhaber nach § 52a des Arzneimittelgesetzes bis längstens 31. Mai 2022 gestattet. Dies gilt auch, wenn die oben genannten Herstellungsschritte abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung nicht in den oben genannten Betriebsstätten vorgenommen wurden, sondern durch andere Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes, wenn diesen die Durchführung der Herstellungsschritte durch die jeweils zuständige Landesbehörde gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Sie gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sie gilt ab dem 1. Oktober 2021.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurden, wenn die nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Eine solche Feststellung durch das Paul-Ehrlich-Institut als der zuständigen Bundesoberbehörde ist am 19. Mai 2021 erfolgt.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen und somit auch zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einem Rechtsbehelf eintretende aufschiebende Wirkung. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „Comirnaty®“ durch die oben genannten Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetz-

zes nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 1. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen
Marion Reinhardt
Referatsleiterin Pharmazie, GMP-Inspektorat

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken

Az.: 26-5151/6/20

Vom 1. Oktober 2021

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BANz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständigen Behörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 10. September 2021, mit der festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von den in § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, folgende

Allgemeinverfügung:

Den Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen wird bis längstens 31. Mai 2022 das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe des Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung gestattet.

Gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 10. September 2021 ist die Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung Standardarbeitsanweisung „Umgang mit COVID-19 Vaccine Janssen in der Apotheke“ (Stand: 6. September 2021) und die „Begleitdokumentation COVID-19-Impfstoffe“ (Stand: 6. September 2021) einzuhalten.

Weiterhin wird das Inverkehrbringen dieses, auf Ebene der Sekundärverpackung abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellten Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken im Freistaat Sachsen bis längstens 31. Mai 2022 gestattet.

Diese Gestattung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“ gilt auch, wenn die oben genannten Herstellungsschritte abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung nicht durch die Apotheken und Krankenhausapotheken selbst, sondern durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes vorgenommen wurden, wenn

diesen die Durchführung dieser Herstellungsschritte durch die jeweils zuständige Landesbehörde gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sie gilt ab dem 1. Oktober 2021.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurden, wenn die nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Eine solche Feststellung durch das Paul-Ehrlich-Institut als der zuständigen Bundesoberbehörde ist am 10. September 2021 erfolgt.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen

und somit auch zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einem Rechtsbehelf eintretende aufschiebende Wirkung. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“ durch Apotheken und Krankenhausapotheken nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Leipzig, den 1. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen
Marion Reinhardt
Referatsleiterin Pharmazie, GMP-Inspektorat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Allgemeinverfügung Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Herstellen und Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“ durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes

Az.: 26-5151/6/20

Vom 1. Oktober 2021

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BANz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nutzen-Risiko-Bewertung der nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständigen Behörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 4. Juni 2021, mit der festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von den in § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, folgende

Allgemeinverfügung:

Den folgenden Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen

	Adresse
Alliance Healthcare Deutschland GmbH	Niederlassung Dresden Schutterwälder Straße 13 01458 Ottendorf-Okrilla
Alliance Healthcare Deutschland GmbH	Niederlassung Meerane Seiferitzer Allee 2 08393 Meerane
GEHE Pharma Handel GmbH	Grenzstraße 18 01109 Dresden
Noweda GmbH & Co. KG	Apothekerstraße 1 09661 Rossau
Noweda Pharma-Handels GmbH	Apothekerstraße 1 04425 Taucha
Phoenix Pharmahandel GmbH & Co. KG	Am Schenkberg 3 04349 Leipzig
Sanacorp Pharmahandel GmbH	Carl-von-Bach-Straße 12 09116 Chemnitz

wird bis längstens 31. Mai 2022 das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe des Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung gestattet. Gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 4. Juni 2021 ist die Prozessbeschreibung: Warenannahme, Lagerung, Kommissionierung von Teilmengen des COVID-19 Vaccine Janssen im Arzneimittelgroßhandel und

bei der Auslieferung an Apotheken (Version 1.2, Stand: 26. Mai 2021) einzuhalten.

Weiterhin wird das Inverkehrbringen dieses Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“, das auf Ebene der Sekundärverpackung durch die oben genannten Erlaubnisinhaber nach § 52a des Arzneimittelgesetzes abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurde, durch die oben genannten Erlaubnisinhaber nach § 52a des Arzneimittelgesetzes bis längstens 31. Mai 2022 gestattet. Dies gilt auch, wenn die oben genannten Herstellungsschritte abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung nicht in den oben genannten Betriebsstätten vorgenommen wurden, sondern durch andere Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes, wenn diesen die Durchführung der Herstellungsschritte durch die jeweils zuständige Landesbehörde gestattet wurde.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Sie gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wird nachgeholt, sobald dies möglich und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Sie gilt ab dem 1. Oktober 2021.

Begründung:

Gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 des Arzneimittelgesetzes oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung hergestellt wurden, wenn die nach § 77 des Arzneimittelgesetzes zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforder-

lich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Eine solche Feststellung durch das Paul-Ehrlich-Institut als der zuständigen Bundesoberbehörde ist am 4. Juni 2021 erfolgt.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen und somit auch zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einem Rechtsbehelf eintretende aufschiebende Wirkung. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels „COVID-19 Vaccine Janssen“ durch

die oben genannten Inhaber einer Erlaubnis nach § 52a des Arzneimittelgesetzes nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 1. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen
Marion Reinhardt
Referatsleiterin Pharmazie, GMP-Inspektorat

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur Lagerung von organischen und anorganischen Chemikalien
sowie zum Mischen und Abfüllen biozider Stoffe
der Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG
am Standort Eilenburg**

Gz.: 44-8431/2381/4

Vom 14. September 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat der Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG in 04838 Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 5, mit Datum vom 17. August 2021 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von organischen und anorganischen Chemikalien sowie zum Mischen und Abfüllen biozider Stoffe am Standort Gustav-Adolf-Ring 5, 04838 Eilenburg, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

1.1 Der Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG, Gustav-Adolf-Ring 5 in 04838 Eilenburg wird auf

den Antrag vom 18. September 2020, zuletzt ergänzt am 10. Mai 2021 gemäß § 16 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von organischen und anorganischen Chemikalien sowie zum Mischen und Abfüllen biozider Stoffe (Chemikalienlager) durch die Erhöhung der Produktionskapazität an Peressigsäure von 10.000 t/a auf 30.000 t/a, die Aufstellung eines neuen Mischers und einer neuen automatischen Abfüllanlage für biozide Stoffe sowie die Erhöhung der Lagermengen im Chemikalienlager von akut toxischen Stoffen der Kategorie 1 von 2 t auf 4 t und der Kategorie 3 von 80 t auf 160 t am Standort 04838 Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 5, Gemarkung Kospa-Pressen, Flur 2, Flurstück 93/42 erteilt.

1.2 Die Genehmigung umfasst folgende Antragsgegenstände:

Betriebs- einheit	Änderungsgegenstand	Beschreibung der Änderung
1	Änderung der Belegung von Tank 16	Lagerung gem. Punkt 9.3.1, Nr. 30 des Anhanges 2, des Anhanges 1 der 4. BImSchV von 40 t akut toxischer Stoffe der Kategorie 3 (Formaldehyd oder Glutaraldehyd) in Tank mit V = 30 m ³
2	Errichtung und Betrieb Mischer 1	Produktion von Peressigsäuren in Höhe von 10.000 t/a gem. Punkt 4.1.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV
2	Austausch und Änderung der Belegung von Mischer 2	Produktion von Peressigsäuren in Höhe von 10.000 t/a gem. Punkt 4.1.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV
2	Änderung der Belegung von Mischer 3	Bereits genehmigte Herstellung von Reinigungsmitteln in Höhe von 10.000 t/a
2	Zusätzliche Belegung von Mischer 4	Zusätzlich zur Produktion von Peressigsäuren in Höhe von 10.000 t/a gem. Punkt 4.1.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV sollen Produkte mit Glutar- und Formaldehyd hergestellt werden. Insgesamt resultiert keine Erhöhung der Produktionskapazität von 10.000 t/a.
3	Aufstellung und Betrieb einer automatischen Abfüllanlage	Errichtung und Betrieb einer Abfüllanlage zur Abfüllung biozider Stoffe gem. Punkt 4.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV
6	Erhöhung Lagermenge	passive Lagerung gem. Punkt 9.3.1, Nr. 30 des Anhanges 2, des Anhanges 1 der 4. BImSchV von: – 40 t akut toxischer Stoffe der Kategorie 3 – 4 t akut toxischer Stoffe der Kategorie 1 und/oder 2
7	Änderung Lagerstoffe und Erhöhung Lagermenge	passive Lagerung gem. Punkt 9.3.1, Nr. 30 des Anhanges 2 der 4. BImSchV von 40 t akut toxischer Stoffe der Kategorie 3

Hierdurch sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet oder geändert und betrieben werden:

Anlage/Anlagen	Stoffe	Behältervolumen	maßgebende WGK	Aggregatzustand	Gefährdungspotential ¹
Umbelegung Tank 16 in der BE 1 (LAU)	Formaldehyd 37 % Glutaraldehyd 50 %	30 m ³	3	flüssig	D
Neuerrichtung Mischer 1 (HBV)	Peressigsäure <17 % Wasserstoffperoxid Essigsäure	10 m ³	2	flüssig	B
Austausch und Umbelegung Mischer 2 (HBV)	Peressigsäure <17 % Wasserstoffperoxid Essigsäure	10 m ³	2	flüssig	B
Umbelegung Mischer 3 (HBV)	Reinigungsmittel auf Basis von Chlorbleichlauge	10 m ³	2	flüssig	B
Umbelegung Mischer 4 (HBV)	Peressigsäure Produkte auf Basis von Formaldehyd und Glutaraldehyd	10 m ³	3	flüssig	C
Errichtung automatische Abfüllanlage (LAU)	Peressigsäure Wasserstoffperoxid Essigsäure Reinigungsmittel Formaldehyd Glutaraldehyd	10–100 m ³ / Tag	3	flüssig	D
Erweiterung Betrieb der manuellen Abfüllanlage (LAU)	Produkte auf Basis von Formaldehyd und Glutaraldehyd		3	flüssig	
Änderung Gebindelager in BE 6 (LAU)	Produkte auf Basis von Formaldehyd und Glutaraldehyd Salpetersäure	33 m ³	3	flüssig	D
Änderung Gebindelager in BE 7 (LAU)	Produkte auf Basis von Formaldehyd und Glutaraldehyd	37 m ³	3	flüssig	D

¹ gemäß § 39 AwSV

1.3 Diese Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- alle erforderlichen Baugenehmigungen gemäß §§ 59ff., 72 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung der unter I.1.2 genannten Anlagen;
- gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitergenehmigung);
- die Eignungsfeststellung der Lager- und Abfüllanlagen gemäß § 63 WHG.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5

Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 8. Oktober 2021
bis einschließlich 22. Oktober 2021**

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Zimmer 402, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten

und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, E-Mail cornelia.reuter@lds.sachsen.de, Tel. 0341 9774432. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse: <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 14. September 2021

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 260
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

30. September 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Eilenburg-Wurzen**

Gz.: 20-2217/111/10

Vom 21. September 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 25. August 2021 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 16. Juni 2021 beschlossene 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Eilenburg-Wurzen genehmigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 21. September 2021

Landesdirektion Sachsen
Bauschke
stellv. Referatsleiter

**1. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Eilenburg-Wurzen**

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen am 16. Juni 2021 die folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 19. November 2018 (SächsABl. 2018, S. 1597 ff.) beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 wird der Betrag „10.000.000 €“ ersetzt durch „24.000.000 €“.

Artikel 2

In § 20 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ im Internetauftritt des Zweckverbandes unter www.v-e-w.de. Maßgeblich ist jedoch die Bekanntmachung in den Lokalteilen Torgau, Delitzsch-Eilenburg und Muldentale der Leipziger Volkszeitung.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Eilenburg, den 16. Juni 2021

Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen
Roland März
Verbandsvorsitzender

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein
an den Verein Garagengemeinschaft Charlottenstraße w. V.**

Az.: 20-1132/7/36

Vom 21. September 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 4. August 2021 auf der Grundlage des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Verein Garagengemeinschaft Charlottenstraße die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w. V.) verliehen. Zweck des Vereins ist die Verwaltung und Bewirtschaftung eines Garagenkomplexes.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 21. September 2021

Landesdirektion Sachsen
Bauschke
stellv. Referatsleiter